

Geschäftsordnung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Auf der Grundlage des § 16 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen – Anhalt (GKG – LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166,174), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verbandssatzung des ZWAG vom 24.06.2015, hat die Versammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten – *in Anlehnung an § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA vom 17.06.2014; GVBl. LSA S 288) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 116) bzw. in der jeweils geltenden Fassung* - in ihrer Sitzung am 23.09.2019 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

Allgemeine Aufgaben

§ 1

Der Vorsitzende der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende der Versammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Sitzungen der Versammlung ein, bereitet Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (2) Ist der Vorsitzende der Versammlung am Tage der Versammlung aus wichtigem Grund verhindert, so übernimmt sein Stellvertreter die Leitung.

§ 2

Der Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung sowie deren Ausführung verantwortlich. Er hat alle Verbandsmitglieder, bzw. deren Vertreter in der Versammlung, über alle wichtigen, dem Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Zweckverband nach außen und im Rechtsverkehr.
- (3) Erklärungen, die den Verband verpflichten, kann der Verbandsgeschäftsführer nur im Rahmen der Verbandssatzung gemäß §§ 12 und 13 abgeben.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet alle vom ZWAG erlassenen Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Abgabenrechts, soweit eine Unterzeichnung gesetzlich zwingend notwendig ist.

§ 3

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist gemäß § 53 Abs. 3 KVG – LSA einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Halbjahr zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie hat für bestimmte Angelegenheiten nach Maßgabe der Verbandssatzung Beschlüsse zu fassen, bzw. ansonsten Empfehlungen zu geben.

Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 4

Beschlüsse

Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist unzulässig.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer vor der Sitzung anzuzeigen. Weiterhin hat er seinen Stellvertreter zu unterrichten. Dieser nimmt an seiner Stelle dann die Aufgaben in der Verbandsversammlung wahr. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den Verbandsgeschäftsführer zu unterrichten.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft unter Bezugnahme auf § 1 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Sitzung der Verbandsversammlung ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt der Verbandsversammlung. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

- (2) Sollen Satzungen, Beschlüsse, Verordnungen, Verträge / Vereinbarungen, usw. behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig beizufügen. Soweit dies wegen des Umfangs oder eines hohen Vertraulichkeitsgrades nicht angezeigt ist, ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass die nicht versandten Unterlagen zur Einsichtnahme beim Verband ausliegen.
- (3) Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung der Verbandsversammlung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Verbandsversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 7

Änderung der Tagesordnung

Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter entschieden werden.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Zuhörer sind nicht berechtigt in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Diskussionen zu beteiligen, soweit es sich nicht um die Einwohnerfragestunde gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung handelt.

§ 9

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden, wenn der Charakter des Tagesordnungspunktes Vertraulichkeit erfordert.

Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird,
 - d) Grundstücksangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden,
 - e) gesellschaftsrechtliche Belange sowie
 - f) Angelegenheiten im Rahmen der Betriebsführung für andere Körperschaften
- (2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

§ 10

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Verbandsversammlung,
 - d) Bürgerfragestunde,
 - e) Bericht der Geschäftsführung über die Ausführung gefasster Beschlüsse, im Auftrag des Verbandes,
 - f) Abwicklung der weiteren Tagesordnungspunkte,
 - g) Anfragen und Anregungen der Verbandsräte sowie Informationen des Verbandsgeschäftsführers,
 - h) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Verbandsversammlung hält nach Maßgabe des Bedarfs in den öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll in der Regel höchstens 30 Minuten andauern.

§ 12

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner des Verbandsgebietes haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des ZWAG mit Anregungen und Beschwerden an die Verbandsversammlung zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 13

Anfragen

- (1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung der Verbandsversammlung zu stellen.
- (2) Die Anfragen sollen in der Regel schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich bzw. in der nächsten Verbandsversammlung Bescheid zu erteilen.

§ 14

Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Verbandsgeschäftsführer schriftlich eingereicht werden.

- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Vertreter eines Verbandsmitglieds aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 15

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Beratung/ Aussprache,
 - b) Verweisung an die Aufsichtsbehörde,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) Rücknahme von Anträgen
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen
- (2) Über diese Anträge entscheidet die Verbandsversammlung. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Bei unterschiedlichen Geschäftsordnungsanträgen ist über die weitest gehenden Anträge zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge liegt im Übrigen im Ermessen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 16

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzungen stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Vertreter der Mitgliedsgemeinden eingeladen worden sind, die Mehrheit der Vertreter anwesend oder stimmberechtigt und die Verbandsversammlung somit beschlussfähig ist. Wenn die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 17

Befangenheit / Mitwirkungsverbot

- (1) Vertreter in der Verbandsversammlung dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie dem Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG - LSA unterliegen, auf den ausdrücklich hier – *wie auf die tangierenden Vorschriften der §§ 32 und 34 KVG – LSA* - verwiesen wird.

- (2) Besteht Grund zur Annahme, dass Befangenheit bei einem Vertreter der Verbandsversammlung vorliegt, so ist dies unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Verstößt ein Vertreter in der Verbandsversammlung gegen die Offenbarungspflicht gem. Abs. 2, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 18

Abstimmungen

- (1) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (4) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abzulehnen ist.
- (5) Wird das Ergebnis von einem Vertreter eines Verbandsmitglieds angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzusetzen.
- (6) Bezüglich der Wahlen wird auf die Regelungen der §§ 9 und 10 Abs. 4 der Verbandssatzung verwiesen.

§ 19

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann:
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an die mit der Vorbereitung befassten Vertreter der Verbandsmitglieder zurückweisen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen,
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs- dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 20

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs.1 KVG - LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift, die grundsätzlich der Verbandsgeschäftsführer erstellt, enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Vertreter der Verbandsmitglieder,
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e) Anfragen,
 - f) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - g) Genehmigungen der Sitzungsniederschrift(en) der vorausgegangenen Sitzung(en)
 - h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt wurden, sind gesondert festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist allen Vertretern der Mitgliedsgemeinden zuzuleiten.
- (4) Erhebt ein Vertreter in der Verbandsversammlung gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird – falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist der Vertreter des Verbandsmitglieds berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in die Niederschrift verlangen.

- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen. Die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz sind strikt zu beachten.

§ 21

Aufhebung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses der Verbandsversammlung kann von einem Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung beantragt werden. Ein solcher Antrag ist dann spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (2) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses der Verbandsversammlung bereits Rechte Dritter (z.B. eines Vertragspartners des ZWAG) entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 22

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Verbandsversammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf die Verpflichtung kann jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds den Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. Die Redezeit beträgt in der Regel 10 Minuten.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs.1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

- (6) Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlichen und begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 23

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie über den wesentlichen Inhalt der zu fassenden Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtung ist der Verbandsgeschäftsführer zuständig.

§ 25

Abweichungen und Auslegung der Geschäftsordnung

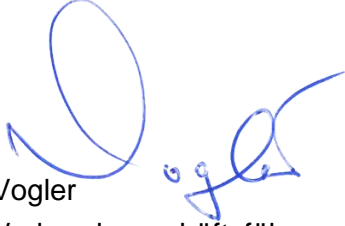
- (1) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Dabei dürfen der Abweichung gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widersprechen.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung bestimmte Regelungsbereiche bzw. Abläufe im Einzelnen nicht oder nicht konkret genug enthalten sollte, gelten die hier einschlägigen Vorschriften des KVG LSA, bzw. es sind die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen dann ergänzend anzuwenden.
- (3) Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 26

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit erfolgter Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die in der Verbandsversammlung vom 11.11.2014 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Braunsbedra, den 23.09.2019


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

